



E-Mail

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Hm/We
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

1. November 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf digitale Medien nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Konsultation zu dem o. g. Entwurf eines BMF-Schreibens und nehmen die Möglichkeit für eine Stellungnahme gerne wahr.

I. Vorbemerkung

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die im Entwurf vorgesehenen Regelungen im Großen und Ganzen.

Gerade die im Abschnitt 12.17. Abs. 2 Satz 3 UStAE-E vorgesehene Definition zum Vorliegen einer Datenbank kann zu mehr Rechtssicherheit in der Steuerberatungspraxis führen und eine präzise Subsumtion ermöglichen.

Auch die Nennung der Voraussetzung, dass eine begünstigte einheitliche Leistung bei einer Datenbank nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 UStG i. V. m. Abschnitt 12.17. Abs. 2 Satz 2 UStAE-E nur vorliegt, wenn eine Vielzahl elektronischer Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften bzw. Teile von diesen in ihr enthalten sind, kann – sofern noch weitere Kriterien in der Vorschrift aufgenommen werden (siehe dazu unten II.) – Abgrenzungsprobleme vermeiden und streitanfällige Rechtsfragen effektiv verhindern. Konsequenterweise ist es dann im Ergebnis auch, dass die Datenbank i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 UStG insgesamt einem Gepräge der durch die Bereitstellung begünstigter Werke i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 1 UStG unterliegen muss, damit der Steuerpflichtige in den Genuss der Steuerermäßigung kommen kann.

Damit einhergehend begrüßt die Bundessteuerberaterkammer auch die Auflistung der drei knappen Beispiele, anhand derer dem Anwender verschiedene Fallkonstellationen vor Augen geführt werden.

II. Punktuelle Anregung zum UStAE

Gerne geben wir im Folgenden noch einige Anmerkungen aus Sicht des Berufsstands zum Entwurf des Schreibens:

Abschnitt 12.17. Abs. 2 Sätze 4, 5, 7, 8 UStAE

Abschnitt 12.17. Abs. 2 Satz 8 UStAE-E konstatiert, dass sich die Bewertung, ob andere Elemente als die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UStG begünstigten überwiegen, sowohl quantitativ als auch qualitativ anhand der in der Datenbank enthaltenen Elemente beurteilt.

Aus unserer Sicht werden insoweit die Kriterien für eine präzise Abgrenzung des Merkmals „Überwiegen der begünstigten oder nichtbegünstigten Elemente“ hier nicht vollständig klar.

Wir regen daher an, zum einen zunächst eine genaue Definition des im Abschnitt 12.17. Abs. 2 Satz 7 UStAE-E enthaltenen Wortes „überwiegend“ vorzunehmen. Hilfreich wäre im Vergleich mit anderen Rechtsgebieten insoweit auch etwa der Hinweis, ob wie im Strafprozessrecht von einem Überwiegen bereits bei einem Vorliegen von „50 % +1“ der begünstigten Elemente auszugehen ist (so z. B. im Rahmen der Verurteilungswahrscheinlichkeit in einer gedachten späteren Hauptverhandlung bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 1 StPO). Der Wortlaut des Abschnitts 12.17. Abs. 2 Satz 4 UStAE-E suggeriert hingegen mit der Verwendung des Begriffs des „Gepräges“ wohl eher die Erforderlichkeit eines deutlicheren Verhältnisses in Bezug auf ein Überwiegen der Elemente. Eine Klarstellung wäre daher wünschenswert.

Damit einhergehend sollten den Rechtsanwendern zudem genaue Prüfkriterien an die Hand gegeben werden, wann nach Auffassung der Finanzverwaltung letztlich von einem quantitativen bzw. qualitativen Überwiegen i. S. d. Abschnitts 12.17. Abs. 2 Satz 8 UStAE-E auszugehen ist. Der Hinweis in Abschnitt 12.17. Abs. 2 Satz UStAE-E, dass auf die Sicht eines Durchschnittsverbrauchers abzustellen ist, ist aus Sicht des Berufsstandes ebenfalls zu pauschal und wenig trennscharf.

III. Allgemeine Anregungen

Abschließend regen wir an, in dem BMF-Schreiben Übergangs- bzw. Nichtbeanstandungsregelungen aufzunehmen und insbesondere klarzustellen, dass die Grundsätze des Schreibens nicht rückwirkend, sondern erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von den Rechtsanwendern zwingend anzuwenden sind. Je nach Veröffentlichungsstand des finalen BMF-Schreibens halten wir z. B. eine Übergangsregelung bis zum 1. Februar 2022 für sinnvoll.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Pascal Heinzelmann
Referent